

14 ZB 10.30050
W 6 K 09.30096

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Iran);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 15. Dezember 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zimniok,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Decker

ohne mündliche Verhandlung am **2. März 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Joachim Schürkens, Schweinfurt, wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Joachim Schürkens war mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG liegt, soweit er nicht schon daran scheitert, dass er nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt worden ist, nicht vor.
- 3 Soweit der Kläger die Frage als grundsätzlich bedeutsam aufwirft, ob der Zentralrat der Ex-Muslime e.V. (ZdE) als politische Vereinigung oder (atheistische) Glaubensgemeinschaft einzustufen ist, fehlt es bereits an der erforderlichen Darlegung. Dazu wäre es erforderlich, dass neben der Formulierung einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage, der Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit für den Rechtsstreit und ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus ihre Klärungsbedürftigkeit substantiiert erläutert wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, RdNr. 54 zu § 124 a). Das Verwaltungsgericht hat diese Frage in ersterem Sinn mit der Begründung entschieden, dass nach der Satzung und den Veröffentlichungen des Vereins hauptsächlich politische Ziele formuliert werden und es insbesondere an einer für religiöse Vereinigungen typischen metaphysischen Auseinandersetzung mit der Welt und ihrer Deutung fehlt. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Frage wäre es deshalb erforderlich gewesen, darzulegen, inwieweit dem Vereinszweck gemeinsame religiöse Überzeugungen oder eine gemeinsame Weltanschauung zugrunde liegen. Bereits der Vereinsname legt nahe, dass den Mitgliedern einer Vereinigung von

„Ex-Muslimen“ gemeinsam sein mag, sich vom Islam abgewandt zu haben, nicht jedoch gemeinsam sich einer Religion oder Weltanschauung verbunden fühlen. Vielmehr ist anzunehmen, dass sie sich verschiedenen anderen Religionen zugewandt haben oder einer atheistischen Weltanschauung anhängen.

- 4 Ob den iranischen Stellen durch die Mitgliedschaft des Klägers im ZdE die Apostasie des Klägers möglicherweise bekannt wird, ist eine Frage des Einzelfalls, die überdies erst dann entscheidungserheblich wäre, wenn wirklich ein Glaubenswechsel stattgefunden hätte, wonach er sich verpflichtet fühlt, eine andere Religion als den Islam öffentlich und in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Erst damit wäre die Gefahr verbunden, als Konvertit und Apostat erkannt zu werden. Wie das Verwaltungsgericht richtig darauf hinweist, ist nicht zu erkennen, inwieweit es dem Kläger ein zwingendes Bedürfnis wäre, ein religiöses oder auch atheistisches Selbstverständnis nach außen mitzuteilen.
- 5 Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen, ob die Gefahr besteht, dass den iranischen Sicherheitsbehörden die Mitgliedschaft im ZdE bekannt wird, inwieweit davon auszugehen ist, dass der iranische Auslandsgeheimdienst den Verein infiltriert hat und dadurch dessen Aktivitäten kontrolliert und überwacht sowie ob bereits aufgrund der reinen Mitgliedschaft in diesem Verein eine asylrelevante Verfolgungsgefahr gegeben ist, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Voraussetzung wäre nämlich, dass die iranischen Behörden von der Mitgliedschaft in dieser nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts exilpolitischen Organisation auf einen ernsthaften Abfall vom Islam schließen würden, an dem der Betreffende auch im Fall seiner Rückkehr in den Iran festhalten und das nach außen kundtun würde. Anhaltspunkte hierfür liegen angesichts der realistischen Einschätzung der iranischen Behörden, dass Exilorganisationen häufig, wenn nicht vorwiegend dazu dienen, Nachfluchtgründe zu belegen, nicht vor, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist, und wurden insbesondere nicht substantiiert dargelegt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.